

# **GESCHÄFTSORDNUNG der Bundesjugendabteilung**

## **§ 1. ALLGEMEINES**

- (1) Die Bundesjugendabteilung übt ihre Tätigkeit auf Grund § 26 der Geschäftsordnung der Gewerkschaft aus.
- (2) Sie berücksichtigt dabei die Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft.
- (3) Die Organe der Bundesjugendabteilung sind dem Bundesvorstand beziehungsweise dem Landesvorstand der Gewerkschaft verantwortlich.
- (4) Der Schriftverkehr der Bundesjugendabteilung erfolgt auf Kopfpapier der Gewerkschaft mit dem Aufdruck "Bundesjugendabteilung".
- (5) Innerorganisatorische Einladungen, Informationen und Ähnliches sind von der/dem Bundesjugendvorsitzenden und dem/der BundesjugendsekretärIn zu zeichnen und dem/der zuständigen BundessekretärIn zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Nach außen wird die Bundesjugendabteilung von der Gewerkschaft vertreten.
- (7) Die Kosten der Bundesjugendabteilung sind von den dafür zuständigen Organen der Gewerkschaft zu tragen.

## **§ 2. AUFGABEN**

Die Aufgaben der Bundesjugendabteilung ergeben sich im Besonderen aus den Arbeitsrichtlinien der Bundesjugendabteilung des ÖGB unter Berücksichtigung der Probleme der jungen ArbeitnehmerInnen im Wirkungsbereich der Gewerkschaft und der als Mitglieder zu betreuenden SchülerInnen und StudentInnen. Werbung, Schulung und Information sind dabei besonders zu beachten.

### **§ 3. ORGANE**

Die Jugendabteilung hat folgende Organe:

- b) Bundesjugendkonferenz,
- c) Bundesjugendvorstand,
- d) Bundesjugendpräsidium,
- e) Landesjugendkonferenz,
- f) Landesjugendvorstand,
- g) Landesjugendpräsidium,
- h) Jugendgruppen.

### **§ 4. BUNDESJUGENDKONFERENZ**

(1) Zusammensetzung:

- a) Stimmberechtigte Delegierte sind die Delegierten der Landesorganisationen und die gemäß § 5 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes.
- b) Der Landesjugendvorstand entsendet die stimmberechtigten Delegierten gemäß lit. a) nach folgendem Schlüssel:
  - bis 2000 Mitglieder auf je 200 Mitglieder eine/ein Delegierte/r,
  - von 2001 bis 5000 Mitglieder auf je 300 Mitglieder eine/ein weitere/n Delegierte/n,
  - ab 5000 Mitglieder auf je 500 Mitglieder eine/ein weitere/r Delegierte/r
  - Bruchteile zählen voll.
- c) Als Berechnungsgrundlage zählt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand der jugendlichen Mitglieder in der Landesorganisation.
- d) Die stimmberechtigten Delegierten der Landesorganisation werden von der Landesjugendkonferenz gewählt.

(2) Die Aufgaben der Bundesjugendkonferenz sind:

- a) die Geschäftsordnung der Bundesjugendkonferenz zu beschließen;
- b) Änderungen der Geschäftsordnung der Bundesjugendabteilung zu beschließen;
- c) die Entgegennahme der vom Bundesjugendvorstand vorzulegenden Berichte;
- d) die Beratung und Beschlussfassung über die an die Bundesjugendkonferenz gestellten Anträge; insbesondere über die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der jugendlichen ArbeitnehmerInnen;
- e) die Wahl

- der/des Bundesjugendvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
- der VertreterInnen der Landesorganisation und der ErsatzvertreterInnen in den Bundesjugendvorstand und
- der vom Bundesjugendpräsidium vorgeschlagenen drei VertreterInnen wichtiger Organisationsteile, davon mindestens eine Frau und deren ErsatzvertreterInnen.

(3) Durchführung der Bundesjugendkonferenz:

- a) Die Bundesjugendkonferenz findet vor jedem Gewerkschaftstag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesjugendvorstand und muss mindestens sechs Wochen vor dem Beginn unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- b) Der Bundesjugendvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Bundesjugendkonferenz - unter Berücksichtigung einer entsprechenden Einberufungsfrist - beschließen. Der außerordentlichen Bundesjugendkonferenz kommen die gleichen Kompetenzen zu, wie der ordentlichen.
- c) Die Leitung der Bundesjugendkonferenz obliegt dem von der Bundesjugendkonferenz gewählten Tagungspräsidium.
- d) Anträge können nur von
  - den Jugendgruppen über den Landesjugendvorstand,
  - den Landesjugendvorständen und
  - dem Bundesjugendvorstand
 an die Bundesjugendkonferenz eingebracht werden.
- e) Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Bundesjugendkonferenz an die Bundesjugendabteilung einzusenden.
- f) Während der Bundesjugendkonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- g) Die Bundesjugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- h) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung der Bundesjugendabteilung und die Zulassung von Anträgen während der Bundesjugendkonferenz müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- i) Alle anderen Beschlüsse fasst die Bundesjugendkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- j) Alle Wahlen hat die Bundesjugendkonferenz nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzu-

führen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

- k) Alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Bundesjugendkonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

## **§ 5. DER BUNDESJUGENDVORSTAND**

(1) Zusammensetzung:

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind
- die Mitglieder des Bundesjugendpräsidiums,
  - die VertreterInnen der Landesorganisationen beziehungsweise bei Verhinderung die ErsatzvertreterInnen,
  - drei VertreterInnen wichtiger Organisationsteile, davon mindestens eine Frau.
- b) Beratende Mitglieder sind
- die hauptamtlich mit der Jugendarbeit beschäftigten SekretärInnen,
  - vier JugendbeirätInnen (diese sollen möglichst von den vier an Mitgliedern stärksten Landesjugendvorständen entsendet werden).
- c) Die VertreterInnen der Landesorganisationen gemäß lit. a) sind nach folgendem Schlüssel vorzuschlagen und von der Bundesjugendkonferenz zu wählen
- je 1000 jugendliche Mitglieder einer Landesorganisation einen/eine VertreterIn. Bruchteile von 1000 zählen voll.
- d) Als Berechnungsgrundlage gilt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand der jugendlichen Mitglieder in der Landesorganisation.

(2) Die Aufgaben des Bundesjugendvorstandes sind:

- a) die Beratung der Aufgaben gemäß § 2 unter Berücksichtigung des § 1 und die notwendigen Beschlüsse fassen;
- b) die Bundesjugendkonferenz einzuberufen;
- c) die Anträge an den Gewerkschaftstag der Gewerkschaft, an die Bundesjugendkonferenz und an den Bundesjugendkongress des ÖGB zu beschließen und einzubringen;
- d) einen schriftlichen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit der Bundesjugendabteilung, insbesondere über
- die Mitgliederentwicklung,
  - die Betriebs- und Organisationsarbeit sowie

- die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der jugendlichen ArbeitnehmerInnen zu erstellen und der Bundesjugendkonferenz vorlegen;
- e) die Wahl
- des/der VertreterIn der Bundesjugendabteilung, sowie dessen/deren Ersatz in den Bundesvorstand der PRO-GE
  - der Delegierten des Bundesjugendvorstandes der Gewerkschaft zum ÖGB-Jugendkongress
  - der VertreterInnen des Bundesjugendvorstandes der Gewerkschaft im Jugendvorstand des ÖGB.
- (3) Durchführung der Bundesjugendvorstandssitzung:
- a) Der Bundesjugendvorstand wird von dem/der Bundesjugendvorsitzenden mindestens sechsmal jährlich einberufen und geleitet. Diese/dieser hat den Bundesjugendvorstand jedenfalls unverzüglich einzu-berufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesjugendvorstandsmitglieder verlangt.
  - b) Der Bundesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - c) Alle Wahlen hat der Bundesjugendvorstand nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

## **§ 6. DAS BUNDESJUGENDPRÄSIDIUM**

- (1) Das Bundesjugendpräsidium besteht aus:
  - a) dem/der Bundesjugendvorsitzenden,
  - b) den gleichberechtigten StellvertreterInnen, davon mindestens eine Frau
  - c) dem/der BundesjugendsekretärIn.
- (2) Die Aufgaben des Bundesjugendpräsidiums sind:
  - a) die Vorberatung der dem Bundesjugendvorstand gestellten Aufgaben,
  - b) der Bundesjugendkonferenz die drei VertreterInnen wichtiger Organisationsteile, davon mindestens eine Frau und deren ErsatzvertreterInnen, zur Wahl in den Bundesjugendvorstand vorzuschlagen.
- (3) Die Sitzungen des Bundesjugendpräsidiums werden von der/dem Bundesjugendvorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen und geleitet.

## § 7. DIE LANDESJUGENDKONFERENZ

- (1) Zusammensetzung:
  - a) Stimmberechtigte Delegierte sind:
    - die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz gewählten und der Gewerkschaft angehörenden JugendvertrauensrätInnen aus den Betrieben,
    - sowie die der Gewerkschaft angehörigenden Delegierten der Jugendgruppen.
    - die Mitglieder des Landesjugendvorstandes.
  - b) Der Delegiertenschlüssel für die stimmberechtigten Delegierten gemäß lit. a) wird vom Landesjugendvorstand festgelegt.
  
- (2) Die Aufgaben der Landesjugendkonferenz sind:
  - a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesjugendkonferenz;
  - b) die Entgegennahme der vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Berichte;
  - c) die Beratung und Beschlussfassung der an die Landesjugendkonferenz gestellten Anträge, insbesondere über die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der jugendlichen ArbeitnehmerInnen;
  - d) die Wahl
    - der/des Landesjugendvorsitzenden und der stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden,
    - der Mitglieder des Landesjugendvorstandes und der Ersatzmitglieder,
    - der Delegierten der Landesorganisation zur Bundesjugendkonferenz gemäß § 4 Abs. 1.
  
- (3) Durchführung der Landesjugendkonferenz:
  - a) Die Landesjugendkonferenz tritt vor der Bundesjugendkonferenz zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesjugendvorstand und muss mindestens sechs Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
  - b) Die Landesjugendkonferenz gibt sich unter Beachtung dieser Geschäftsordnung ihre Geschäftsordnung selbst.
  - c) Die Leitung der Landesjugendkonferenz obliegt dem von der Landesjugendkonferenz gewählten Tagungspräsidium.
  - d) Anträge können von
    - den Jugendgruppen,
    - den Jugendvertrauensratskörperschaften und
    - dem Landesjugendvorstand an die Landesjugendkonferenz eingebracht werden.

- e) Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Landesjugendkonferenz an das Landessekretariat der Gewerkschaft einzusenden.
- f) Während der Landesjugendkonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- g) Die Landesjugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- h) Beschlüsse werden von der Landesjugendkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i) Alle Wahlen hat die Landesjugendkonferenz nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- j) Alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Landesjugendkonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

## **§ 8. DER LANDESJUGENDVORSTAND**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) die Mitglieder des Landesjugendpräsidiums,
  - b) die von der Landesjugendkonferenz gewählten VertreterInnen, der Jugendgruppen und der JugendvertrauensrätInnen aus den Betrieben.
- (2) Die Aufgaben des Landesjugendvorstandes sind:
  - a) die Aufgaben gemäß § 2 unter Berücksichtigung des § 1 sinngemäß zu beraten und die notwendigen Beschlüsse zu fassen;
  - b) den Delegiertenschlüssel für die Landesjugendkonferenz festzulegen;
  - c) die Landesjugendkonferenz einzuberufen;
  - d) die Anträge an die Bundesjugendkonferenz, die Landesjugendkonferenz und die Landes-Jugendkonferenz des ÖGB zu beschließen und einzubringen;
  - e) einen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit der Jugendabteilung im Bundesland, insbesondere über
    - die Mitgliederentwicklung,
    - die Betriebs- und Organisationsarbeit sowie
    - die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der jugendlichen ArbeitnehmerInnen
    - zu erstellen und der Landesjugendkonferenz vorzulegen;

- f) die Wahl der
- Delegierten des Landesjugendvorstandes der Gewerkschaft zur Landesjugendkonferenz des ÖGB,
  - VertreterInnen des Landesjugendvorstandes der Gewerkschaft im Landesjugendvorstand des ÖGB.

(3) Durchführung der Landesjugendvorstandssitzung:

- a) Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes sind von der/dem Landesjugendvorsitzenden einzuberufen. Diese/dieser hat des Landesjugendvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes verlangt.
- b) Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Alle Wahlen hat der Landesjugendvorstand nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

## **§ 9. DAS LANDESJUGENDPRÄSIDIUM**

- (1) Das Landesjugendpräsidium besteht aus der/dem Landesjugendvorsitzenden, den gleichberechtigten StellvertreterInnen und dem/der LandesjugendsekretärIn.
- (2) Die Sitzungen des Landesjugendpräsidiums werden von der/dem Landesjugendvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Aufgabe des Landesjugendpräsidiums ist die Vorberatung der an die Landesjugendvorstand gestellten Aufgaben.

## **§ 10 JUGENDGRUPPEN**

Die Jugendabteilung hat Jugendgruppen zu gründen und zu betreuen. Die Tätigkeit der Jugendgruppen richtet sich nach den Grundsätzen und Zielen der Österreichischen Gewerkschaftsjugend (ÖGJ).

Die Leitung einer Jugendgruppe obliegt dem Ausschuss. Dieser wird von den Jugendgruppenmitgliedern gewählt. Bei der Konstituierung des Ausschusses sind mindestens zu wählen:

- eine/ein Vorsitzende/r,
- eine/ein SchriftführerIn,
- eine/ein BildungsfunktionärIn,
- eine/ein SportfunktionärIn,
- eine/ein JugendschutzfunktionärIn,
- eine/ein KassierIn
- und je eine/ein StellvertreterIn